

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von
Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des
Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union es der Wirtschaft ermöglichen, dass die in der Seeschifffahrt abzugebenden Meldungen nach Abschnitt A des Anhangs über ein „National Single Window“, ein Zentrales Meldeportal, abgegeben werden können. Die Mitgliedstaaten sollen ein solches System, einen elektronischen Verteilerknoten, ab dem 01.06.2015 zur Verfügung stellen. Außerdem sollen durch die zuständigen nationalen Behörden ab diesem Zeitpunkt Meldungen, die nach Abschnitt A des Anhangs zur Richtlinie abzugeben sind, nur noch auf elektronischem Weg akzeptiert werden. Der Zweck der Richtlinie ist die Vereinfachung des innereuropäischen Warenverkehrs und des Meldewesens für die Seeschifffahrt. Das Zentrale Meldeportal kann daher auch für Meldungen nach anderen Vorschriften genutzt werden.

Bisher werden Meldungen in der Seeschifffahrt an mehrere Behörden einzeln gemeldet. Es existiert lediglich bereits die Möglichkeit, entweder über die Hafeninformationssysteme der Länder oder über das Zentrale Meldesystem für Gefahrgut im Seeverkehr gebündelte Meldungen abzugeben, worüber aber nicht alle Meldungen erfasst werden konnten. Um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen, muss daher in Deutschland ein System zur Verfügung gestellt werden, das alle Meldungen entgegennimmt und an die zuständigen datenverarbeitenden Stellen weiterleitet.

Dieses neue System hat am 27.05.2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Die Meldungen werden über eine Eingangsschnittstelle, das Zentrale Meldeportal, abgegeben und von dort automatisiert an die verschiedenen Empfängerbehörden durchgeleitet. Diese Empfängerbehörden sind Bundes-, aber auch Landesbehörden.

Die rechtliche Umsetzung hat bereits im Jahr 2012 mit Einführung der Nummer 2.6 der Anlage 1 zu § 1 der Anlaufbedingungsverordnung stattgefunden. Für den Wirkbetrieb des neuen

Systems sind aber zusätzliche rechtliche Regelungen notwendig, da die rechtliche Grundlage für die Datenweiterleitung geschaffen werden muss.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, welches das Verfahren der elektronischen Abgabe von Meldungen für Schiffe beim Einlaufen in, Aufenthalt in und/oder Auslaufen aus deutschen Gewässern oder Seehäfen sowie beim Befahren des Nord-Ostsee-Kanals über das Zentrale Meldeportal allgemein regelt.

In diesem Gesetz ist der Weg der Daten zu beschreiben und die das neue System betreibende Behörde ist zu ermächtigen, die Daten zu den Empfängern weiterzuleiten.

Anknüpfend an die neuen Bestimmungen wird ferner durch Neufassung des § 15 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Seegesundheitserklärung geregelt.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinie ist in Deutschland als Mitgliedstaat der EU zwingend umzusetzen. Die technische Umsetzung wurde vollzogen. Ergänzend ist eine Ermächtigung zur Datendurchleitung zu schaffen. Diese Ermächtigung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen in Form eines Gesetzes geschehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Geringfügiger Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung zur Nachmeldung nach § 15 Absatz 1 Satz 6 der IGV-Durchführungsgesetzes, im Übrigen keiner. Die aufgrund des Gesetzes

künftig bei jeder Meldung anzugebende Anlaufreferenznummer wird automatisiert als Antwort auf die erste Meldung eines Hafensbesuchs vergeben und ist bei jeder Meldung zu diesem Hafenanlauf zu referenzieren. Die Anlaufreferenznummer wird automatisch generiert und die Meldungen erfolgen elektronisch.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Der Bund schafft eine Koordinierungsstelle im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die im datenschutzrechtlichen Sinne das Zentrale Meldeportal betreibt. Hierfür sind drei Stellen (davon zwei mit der Wertigkeit E 14 und eine mit der Wertigkeit E 11) bereitzustellen, die jährlich Kosten in Höhe von insgesamt 241 027 Euro verursachen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

b) Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von
Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des
Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes
über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes¹
und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes
(Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetz)**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Verfahren für Meldungen, die im Falle eines Hafenesuchs, eines Aufenthaltes in deutschen Hoheitsgewässern oder des Befahrens deutscher Hoheitsgewässer über das Zentrale Meldeportal des Bundes abzugeben sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. *elektronische Abgabe* die Übertragung einer zu meldenden Information durch die Eingabe in ein Erfassungsmodul des Zentralen Meldeportals oder durch Datenfernübertragung in einem Format, das die direkte Verarbeitung der Daten im Zentralen Meldeportal erlaubt;

¹ Das Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlauf in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

2. *Meldung* eine Information, die für behördliche oder statistische Zwecke nach Maßgabe
 - a) bundesrechtlicher Vorschriften oder
 - b) unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union, die einen Sachbereich betreffen, für den der Bund eine Befugnis zur Gesetzgebung hat oder in Anspruch nehmen kann,

(Meldevorschriften) über das Zentrale Meldeportal mitgeteilt wird;
3. *Schiff* jedes seegehende Fahrzeug;
4. *Zentrales Meldeportal des Bundes* das von der zuständigen Behörde zur Entgegennahme und Weiterleitung von elektronisch abgegebenen Meldungen in der Seeschifffahrt eingerichtete und betriebene technische System (Meldeportal);
5. *Hafenbesuch* der Anlauf und das Verlassen eines Hafens durch ein Schiff sowie der Aufenthalt eines Schiffes in einem Hafen;
6. *Empfangende Stelle* die Behörde, die den Inhalt einer Meldung nach Maßgabe einer Meldevorschrift zur weiteren Verwendung erhält;
7. *Anlaufreferenznummer* die durch das Zentrale Meldeportal generierte eindeutige Nummer, die der Zuordnung einer Meldung zu einem Hafenbesuch oder einer Fahrt innerhalb der oder durch die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland dient;
8. *Meldender* diejenige natürliche oder juristische Person, die aufgrund einer Meldevorschrift die Meldung abgibt;
9. *Nachrichteneingang* eine von der empfangenden Stelle eingerichtete und betriebene elektronische Eingangsstelle für Meldungen, die über das Zentrale Meldeportal eingehen.

§ 3

Zweck des Meldeportals

Das Meldeportal dient der Entgegennahme und Weiterleitung einer Meldung, die nach einer Meldevorschrift über das Meldeportal elektronisch abgegeben werden muss, an die jeweils zuständigen empfangenden Stellen.

§ 4

Zuständigkeit, Erreichbarkeit

(1) Die zuständige Behörde ist die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger bekanntgegebene Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Die Bekanntmachung kann im Verkehrsblatt nachrichtlich wiederholt werden.

(2) Informationen über die Erreichbarkeit des Meldeportals und über weitere zugelassene Systeme werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Berechtigung zur Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, Meldungen zum Zwecke des Abrufs durch die empfangende Stelle zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Die Datenübermittlung ist zulässig, soweit aus in einer in der jeweils maßgeblichen Meldevorschrift enthaltenen Befugnis Anlass und Zweck der Erhebung sowie die Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten erkennbar sind.

§ 6

Abgeben von Meldungen über das Meldeportal

Der ersten eingehenden Meldung für ein Befahren deutscher Hoheitsgewässer oder für einen Hafenbesuch wird automatisiert eine Anlaufreferenznummer zugewiesen. Bei jeder weiteren Meldung dieser Fahrt muss der Meldende die Anlaufreferenznummer angeben.

§ 7

Entgegennahme, Zuordnung und Abruf der Meldungen

(1) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die eingegangenen Meldungen anhand ihres Typs und der Anlaufreferenznummer automatisiert den Nachrichteneingängen der berechtigten empfangenden Stellen nach Maßgabe deren Anforderungen zugeordnet werden.

(2) Für den Abruf der Meldungen aus den eigenen Nachrichteneingängen ist die jeweilige empfangende Stelle verantwortlich. Unverzüglich nach Quittierung des Eingangs einer Meldung durch die letzte empfangende Stelle, spätestens nach 30 Tagen, wird die Meldung durch die zuständige Behörde automatisiert aus dem Nachrichteneingang gelöscht.

§ 8

Nutzung des Meldeportals durch andere Behörden

Die zuständigen Behörden der Länder können sich im Wege der Organleihe der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bedienen für Meldungen über Schiffe, die für behördliche oder statistische Zwecke nach Maßgabe

1. landesrechtlicher Vorschriften oder

2. unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union, die einen Sachbereich betreffen, für den den Ländern die ausschließliche Befugnis zur Gesetzgebung zusteht,

mitzuteilen sind.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG)**

Das IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Führerin oder der Führer eines Seeschiffes oder die beauftragte Person hat den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen vor der Ankunft im ersten inländischen Hafen festzustellen und eine Seegesundheitserklärung nach dem Muster der Anlage 8 IGV auszufüllen. Befindet sich eine Schiffsärztin oder ein Schiffsarzt an Bord, hat sie oder er an der Feststellung des Gesundheitszustandes und der Erstellung der Seegesundheitserklärung mitzuwirken und die Seegesundheitserklärung gegenzuzeichnen. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder die beauftragte Person hat die Seegesundheitserklärung in Papierform an Bord zur Einsichtnahme durch den zuständigen Hafenärztlichen Dienst oder seinen Beauftragten aufzubewahren. Er oder sie hat die Seegesundheitserklärung außerdem

1. mindestens 24 Stunden vor der Ankunft oder
2. spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder

3. sobald diese Information vorliegt, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird,

dem zuständigen Hafenerztlichen Dienst nach Maßgabe des Satzes 5 zu übermitteln.
Die Übermittlung erfolgt

1. elektronisch nach Maßgabe des Seeschiffahrt-Meldeportal-Gesetzes über das Zentrale Meldeportal des Bundes, wenn das Seeschiff über eine entsprechende elektronische Ausrüstung verfügt, oder
2. durch Telefax, E-Mail oder andere geeignete Mittel, wenn das Seeschiff nicht über eine elektronische Ausrüstung im Sinne der Nummer 1 verfügt.

Wenn sich die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord nach der Übermittlung der Seegesundheitserklärung ändern, muss die Führerin oder der Führer des Seeschiffes oder die beauftragte Person

1. eine neue Seegesundheitserklärung
 - a) nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ausfüllen und
 - b) nach Maßgabe des Satzes 3 aufbewahren und
2. dem zuständigen Hafenerztliche Dienst die neue Seegesundheitserklärung nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 übermitteln.“

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Erklärung, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt,“.
- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - „9a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 6 Nummer 2 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlauf in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1) (im Folgenden: Meldeformalitäten-Richtlinie) erfordert, dass künftig alle in Kategorie A des Anhangs der Richtlinie genannten Meldungen im Schiffsverkehr in den Mitgliedsstaaten nur noch über eine einzige Stelle eingehen und verarbeitet werden können. Diese einzige Stelle wird als das „Zentrale Meldeportal“ bezeichnet.

Die Richtlinie ist in Deutschland bereits mit Einführung des Punktes 2.6 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Anlaufbedingungsverordnung umgesetzt worden. Dort ist geregelt, dass ein Zentrales Meldeportal im Sinne der Richtlinie in Deutschland existiert, das zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung noch in Form der Zentralen Meldestelle bei dem Havariekommando in Cuxhaven bestand. Das damalige System erfüllte jedoch noch nicht alle von der Richtlinie geforderten Funktionen. Zwischenzeitlich ist daher ein neues technisches System entwickelt worden. Zur Inbetriebnahme des neuen Systems ab 01.06.2015 sind insbesondere aus Datenschutzgründen weitere Regelungen über das technische Verfahren erforderlich, die dieses Gesetz beinhaltet. Durch die Einrichtung des Zentralen Meldeportals entfallen keine Meldeaufgaben und es entstehen keine neuen Meldeverpflichtungen. Sie werden lediglich auf einem anderen Weg, nämlich über das Zentrale Meldeportal, erfüllt. Das vorliegende Gesetz bietet die datenschutzrechtliche Berechtigung für die Verarbeitung der Daten. Die Meldeformalitäten-Richtlinie wird fortgeschrieben. Es ist damit zu rechnen, dass die Verpflichtung zur Nutzung des Zentralen Meldeportals künftig noch ausgeweitet wird.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch das Meldeportal. Die zuständige Behörde wird benannt und die datenschutzrechtliche Berechtigung für die

Verarbeitung von Meldungen wird geschaffen. Darüber hinaus wird für die Länder die Möglichkeit eröffnet, sich des Portals im Wege der Organleihe zu bedienen.

In Artikel 2 wird eine notwendige Folgeänderung des IGV-Durchführungsgesetzes vollzogen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Einrichtung des Zentralen Meldeportals (Artikel 1) bietet Art. 74 Absatz 1 Nummer 21 Grundgesetz (Küstenschifffahrt sowie Seezeichen und die Binnenschifffahrt) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Die über das Zentrale Meldeportal abzugebenden Meldungen dienen auch der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Schiffsverkehrs. Die Verpflichtung zur Nutzung des Portals als Medium zur Datenübermittlung besteht lediglich für Meldungen, die aufgrund von Bundesrecht, welches die Meldeformalitäten-Richtlinie national umsetzt, abzugeben sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen).

IV. Alternativen

Keine. Die geänderten und neu eingeführten Meldewege beruhen auf der europarechtlichen Verpflichtung Deutschlands als Flaggen-, Hafen- und Küstenstaat zur Umsetzung der Richtlinie. Sie sind eindeutig hoheitlicher Art und können nicht an Private delegiert oder diesen überlassen werden. Die Umsetzung in Form eines Gesetzes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Gesetz dient der Umsetzung einer Richtlinie

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

2 Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Keiner.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für den Bereich elektronischer Gefahrgutanmeldungen betreibt der Bund seit 2006 das Zentrale Meldesystem für Gefahrgut und Schiffsverkehr (ZMGS) welches ständig weiterentwickelt wird. Somit entstehen dem Bund durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten hierfür.

Dem Bund entstehen jedoch Kosten für die Koordinierung der unterschiedlichen Nutzer und die hiermit verbundene Einrichtung einer Koordinierungsstelle für elektronische Schiffsabfertigung. Die Koordinierungsstelle soll im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra-

struktur eingerichtet werden. Hierfür sind drei Stellen (davon zwei mit der Wertigkeit E 14 und eine mit der Wertigkeit E 11) bereitzustellen, die Kosten in Höhe von 241 027 Euro verursachen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

b) Länder und Kommunen

Das Gesetz hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

VII. Weitere Kosten

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Abschätzung demographischer Auswirkungen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Keine

3. Nachhaltigkeit

Das Leitprinzip der Nachhaltigkeit wird beachtet. Insbesondere die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz ist eines der Ziele der Errichtung eines zentralen Meldeportals. Den Meldenden soll für alle abzugebenden Meldungen statt verschiedener Empfänger ein Portal zur Verfügung stehen und dadurch langfristig Ressourcen sparen.

IX. Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

X. Befristung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen besteht nicht, da Rechtsvorschriften, die der Umsetzung von unbefristet geltendem internationalem und europäischem Recht dienen und die – soweit es sich um rein nationales Recht handelt – dauernd für die Aufgabenerfüllung durch die Bundesverwaltung benötigt werden, nicht zu befristen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetz)

Zu § 1:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass das Gesetz nur für solche Meldungen gilt, die elektronisch (nicht notwendigerweise in elektronischer Form) abgegeben werden. Durch die Beschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die elektronischen Meldungen beim Einlaufen in, Aufenthalt in und Auslaufen aus deutschen inneren Gewässern oder deutschen Häfen sowie beim Befahren des Nord-Ostsee-Kanals ist sichergestellt, dass hier auch nur die von der Richtlinie betroffenen Meldungen, die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften elektronisch abgegeben werden können oder müssen, erfasst sind. Die Formulierung „Aufenthalt in deutschen Hoheitsgewässern“ erweitert den Anwendungsbereich über Häfen hinaus auf andere Orte, an denen Meldepflichten bestehen. Über die Häfen im klassischen Wortsinn hinaus sind damit auch alle anderen Orte umfasst, an denen aufgrund einer Tätigkeit oder eines Zustandes an Bord eine Interaktion mit einer Einrichtung an Land erforderlich ist und eine Meldepflicht besteht. Maßgeblich für die Pflicht zur Abgabe einer Meldung über das Meldeportal ist nicht

der Ort, sondern der Umstand, der eine Meldepflicht auslöst. Daher werden die Orte nicht abschließend aufgezählt, sondern abstrakt über die dort stattfindende Änderung meldepflichtiger Umstände beschrieben. Beispiele hierfür sind, dass ein Schiff auf der Reede „Elbe 1“ vor Anker geht und Bunker übernimmt und/oder mit einem Zubringerboot vom Hafen Hamburg oder Cuxhaven einen Besatzungswechsel vornimmt. Dann sind die Bunkermeldung und Besatzungsmeldungen abzugeben. Ein weiteres Beispiel ist, dass – wie in der Praxis bereits stattgefunden – Passagierschiffe küstennahe Reeden oder Ankermöglichkeiten anlaufen, um den Passagieren den Besuch einer Insel, einer Stadt oder einer bordseitigen Veranstaltung am Strand zu ermöglichen. Dafür geht das Schiff vor Anker und bringt die Passagiere mit eigenen Tender-Booten an Land (Strand- und/oder Inselbesuch) und holt diese wieder ab. Dafür müssen beispielsweise die Bundespolizei, Behörden für die Hafenanlagensicherheit, die Wasserschutzpolizei oder andere Sicherheitsbehörden informiert werden, die dann Personal vor Ort einsetzen.

Zu § 2:

Die im Gesetz verwendeten Begriffe werden hier für die Anwendung definiert.

Zu Nummer 1:

Hier wird die elektronische Übertragungsform für dieses Gesetz definiert. Ob eine Meldung elektronisch abgegeben werden muss oder nicht, ist aber ebenso wie in Nummer 4 nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2:

Diese Definition dient der Abgrenzung zu sonstigen Meldungen, die nicht von der Richtlinie betroffen sind und auf andere Weise, zum Beispiel nicht auf elektronischem Weg und an andere Empfängerstellen mitgeteilt werden müssen. Die Möglichkeit, einzelne Meldungen über das Zentrale Meldeportal abzugeben, soll wegen der angestrebten größeren Flexibilität der

Vorschriften in der Zukunft nicht in diesem Gesetz, sondern in den jeweiligen bundesrechtlichen Meldevorschriften geregelt werden.

Zu Nummer 3:

Die Beschreibung eines Schiffes als seegehendes Fahrzeug dient der Abgrenzung zu anderen Fahrzeugen, für die keine Meldungen über das Zentrale Meldeportal abgegeben werden müssen. Reine Binnenschiffe sind damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 4:

Hier wird das neu eingeführte Zentrale Meldeportal definiert, welches zentraler Gegenstand dieses Gesetzes ist. Dieses wird von der zuständigen Behörde eingerichtet und betrieben. Das BMVI richtet hierzu eine im datenschutzrechtlichen Sinne verantwortliche Stelle ein. Die Verarbeitung im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzes beschränkt sich hier auf den Empfang, die Weiterleitung und die Löschung von Daten ohne inhaltliche Zugriffsmöglichkeit der für das Meldeportal zuständigen Behörde.

Zu Nummer 5:

Die Begriffsbestimmung des Hafens besuchs dient der Klarstellung, dass über die Meldungen während der Fahrt hinaus auch die Meldungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die während des Aufenthaltes im Hafen abzugeben sind. Außerdem werden die möglichen Zeitpunkte Einfahrt in, Aufenthalt in und Auslaufen aus einem Hafen zusammengefasst.

Zu Nummer 6:

Empfangende Stellen im Sinne des Gesetzes sind nur die Behörden, die aufgrund der jeweiligen Meldevorschrift zur Verarbeitung der Inhalte abgegebener Meldungen berechtigt sind, die sie nach dem neuen System über das Zentrale Meldeportal erhalten können.

Zu Nummer 7:

Die Anlaufreferenznummer wird in diesem Gesetz neu eingeführt und muss daher definiert werden. Sie dient, ähnlich wie ein Aktenzeichen, der Zuordnung einer Meldung zu einem Hafenbesuch oder einer Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal. Bei Fahrten mit Hafenanlauf wird eine sogenannte „Visit-ID“ zugeteilt. Davon zu unterscheiden ist die sogenannte „Transit-ID“, die bei Durchfahrten ohne Hafenanlauf zugeteilt wird. In beiden Fällen handelt es sich um eine automatisiert zugewiesene Anlaufreferenznummer.

Zu Nummer 8:

Wer die zur Abgabe einer Meldung verpflichtete Person ist, wird nicht in diesem Gesetz geregelt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Rechtsinstrument, aus dem die Meldepflicht hervorgeht. In dem Gesetz wird eine weitere Pflicht dieser Person festgelegt, nämlich die Angabe der Anlaufreferenznummer, sobald die Nummer dem jeweiligen Hafenbesuch oder der Durchfahrt zugewiesen wurde. Daher muss definiert werden, wen diese Pflicht trifft.

Zu Nummer 9:

Auch dieser Begriff wird mit diesem Gesetz neu eingeführt. Nachrichteneingänge sind die von den empfangenden Stellen eingerichteten elektronischen Eingangsstellen, aus denen sie ihre benötigten Informationen erhalten.

Zu § 3:

Hier wird der Zweck des Zentralen Meldeportals genannt und damit klargestellt, dass die Inhalte der eingehenden Meldungen hier nicht verarbeitet, sondern lediglich weitergeleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt an die zuständigen Stellen, die vorher als solche identifiziert werden. Ein Anmeldeprozess der Stellen, die Daten erhalten möchten, stellt sicher, dass nur an berechnigte Empfänger Daten weitergeleitet werden.

Zu § 4:

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit für das Zentrale Meldeportal geregelt.

Absatz 2 verweist auf die Veröffentlichung der Erreichbarkeit des Meldeportals sowie anderer zugelassener Systeme im Bundesanzeiger. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Verkehrsblatt als in der Schifffahrt weit verbreitetes Veröffentlichungsmedium vorgesehen.

Zu § 5:

Um die Meldeinformation entgegennehmen und automatisiert durchleiten zu dürfen, benötigt das Zentrale Meldeportal eine gesetzliche Ermächtigung. Hier erfolgt die datenschutzrechtliche Ermächtigung der zuständigen Behörde zu Erhebung und Verarbeitung der eingehenden Meldungen.

Zu § 6:

Hier wird das Verfahren ab der Abgabe einer Meldung durch den Meldenden beschrieben. Das Verfahren innerhalb des neuen Systems wird wie folgt ablaufen: Eine Meldung, die über das Zentrale Meldeportal abgegeben wird, geht dort zunächst über eine von der zuständigen Behörde des Bundes auf Anforderung der empfangenden Stelle bereitgestellte Eingangsschnittstelle ein. Im Zentralen Meldeportal selbst sind nur der Typ der Meldung sowie die Anlaufreferenznummer zu erkennen. Letztere ist bei jeder Meldung anzugeben, um den Vorgang einem bestimmten Hafenbesuch zuordnen zu können. Die Meldungen werden dann mit einer entsprechenden technischen Rückmeldung an den Melder nach datentechnischer Konformitätsprüfung angenommen oder abgelehnt.

Zu § 7:

In Absatz 1 werden die Entgegennahme eingegangener Meldungen und die Weiterleitung an die jeweils berechtigten Empfänger beschrieben. Die Meldungen werden automatisiert anhand des Typs der Meldung sowie der Anlaufreferenznummer den empfangenden Stellen zugeordnet. Diese Stellen unterhalten einen Nachrichteneingang, in den die Meldung übermittelt wird. Es wird technisch sichergestellt, dass sämtliche Meldungen, die aufgrund von anderen Vorschriften elektronisch abgegeben werden müssen, über das Zentrale Meldeportal abgegeben und den Nachrichteneingängen der Empfänger zugeordnet werden können. Dies dient der Vereinheitlichung der Meldeverfahren. Das Zentrale Meldeportal ist so gestaltet, dass es nur zu diesem Zweck und nicht etwa für zusätzliche Datenerhebungen genutzt werden kann. Die Übertragung der Daten wird verschlüsselt. Die Löschung der Meldungen aus den Nachrichteneingängen der empfangenden Stellen erfolgt nachdem alle empfangenden Stellen den Abruf der Meldung quittiert haben. Die Frist von maximal 30 Tagen ist vorgesehen, um bei auftretenden technischen Schwierigkeiten oder Systemfehlern das Verlorengehen der Daten vor deren Verarbeitung vermeiden zu können.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die das Meldeportal betreibende Behörde nicht für den Abruf der Meldungen verantwortlich ist. Die Löschung der Daten erfolgt zur Vermeidung einer unnötigen Belastung des Systems und um eine Anhäufung von Daten zu vermeiden.

Zu § 8:

Um das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Meldeportals erreichen zu können, ist eine möglichst vollständige Nutzung zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlich, die nach der Meldeformalitäten-Richtlinie über das Meldeportal abgegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch für die Länder als Empfänger eine Nutzung des Meldeportals möglich sein muss. Daher wird hier die Möglichkeit der Organleihe eröffnet.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Regelungen über das Verfahren bei der Abgabe der Seegesundheitserklärung in § 15 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes werden an das Seeschiffahrt-Meldeportal-Gesetz und datenschutzrechtliche Erfordernisse angepasst. Satz 1 regelt die grundlegenden Pflichten der Schiffsführerin oder des Schiffsführers oder der beauftragten Person in Bezug auf die Erstellung der Seegesundheitserklärung. Satz 2 regelt die Mitwirkungspflichten einer Schiffsärztin oder eines Schiffsarztes und macht deutlich, dass sie oder er, soweit dies für Zwecke der Erstellung der Seegesundheitserklärung erforderlich ist, von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden ist und erforderliche Angaben über den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen zur Seegesundheitserklärung beiträgt. Nach Satz 3 ist die nach dem Muster der Anlage 8 IGV ausgefüllte Seegesundheitserklärung einschließlich ihres Anhangs in Papierform an Bord zur Einsichtnahme aufzubewahren. Nach Satz 4 ist die Seegesundheitserklärung darüber hinaus im Voraus zu übermitteln. Der Zeitpunkt, bis zu dem die elektronische Seegesundheitserklärung zu übermitteln ist, wird entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 2010/65/EU geregelt. Nach Satz 5 Nummer 1 hat die Übermittlung elektronisch über das Zentrale Meldeportal zu erfolgen, wenn das Schiff über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt. Die Regelung leistet der Nutzung des Zentralen Meldeportals für die Datenübermittlung besonderen Vorschub und geht über Artikel 7 Satz 2 der Richtlinie 2010/65/EU hinaus, der für die Seegesundheitserklärung als Meldeformalität aufgrund internationaler Rechtsinstrumente gemäß Kategorie B Nummer 8 der Richtlinie 2010/65/EU eine elektronische Abgabe nicht zwingend vorschreibt. Der zuständige Hafenzustandliche Dienst ist die empfangende Stelle im Sinne des § 2 Nummer 6 des Seeschiffahrt-Meldeportal-Gesetzes. Nach Satz 5 Nummer 2 ist die Seegesundheitserklärung, wenn die für eine Übermittlung über das Zentrale Meldeportal erforderliche Ausrüstung nicht vorhanden ist, durch Telefax, E-Mail oder andere geeignete Mittel zu übermitteln. In Satz 6 wird eine Pflicht zur Nachmeldung geregelt, wenn sich die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord zwischen der nach Satz 4 und 5 erfolgten Übermittlung der Seegesundheitserklärung und der Ankunft verändert haben. Eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse an Bord liegt vor, wenn eine der Fragen zur Gesundheit in der Seegesundheitserklärung nunmehr anders als in der übermittelten Seegesundheitserklärung zu beantworten ist. In diesen Fällen ist nach den Sätzen 1 bis 5 zu verfahren. Es ist eine neue Papierversion der Seegesundheitserklärung auszufüllen und an Bord aufzubewahren.

Ferner ist die neue Seegesundheitserklärung nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zu übermitteln. Die Pflicht zur Nachmeldung dient dazu, sicherzustellen, dass die Seegesundheitserklärung dem Hafenzärztlichen Dienst ein zutreffendes Bild über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord vermittelt, so dass dieser vor der Ankunft des Seeschiffes das Erfordernis einer Untersuchung des Seeschiffes zutreffend beurteilen kann. Infolge der bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens für eine elektronische Abgabe der Seegesundheitserklärung kann die bisherige Regelung über eine Befugnis der zuständigen Landesbehörde, einen anderen Übermittlungsweg zuzulassen, entfallen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die Bußgeldbewehrung erstreckt sich nunmehr auf die Übermittlungspflichten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 und Satz 6 Nummer 2 des IGV-Durchführungsgesetzes.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und genügt damit dem Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes (NKR-Nr. 3428, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger:	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft:	Geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Bund): Jährlicher Erfüllungsaufwand	240.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem Nationalen Normenkontrollrat liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass mit dem Regelungsvorhaben über das von den EU-Richtlinien vorgegebenen Maß hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit vorliegendem Entwurf werden Regelungen insbesondere über das technische Verfahren für das Zentrale Meldeportal festgelegt. An dieses werden Meldungen in der Seeschifffahrt abgegeben und von dort an die verschiedenen Bundes-, aber auch Landesbehörden weiter geleitet. Nach europäischem Recht sollen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juni 2015 ermöglichen, dass die Wirtschaft, die in der Seeschifffahrt abzugebenden Meldungen an ein Zentrales Meldeportal abgeben können. Diese rechtliche Umsetzung hat bereits im Jahr 2012 stattgefunden. Für den Wirkbetrieb des neuen Systems enthält das Regelungsvorhaben zusätzliche rechtliche Regelungen für die Datenweiterleitung.

II.1 Erfüllungsaufwand:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht geringer Aufwand infolge der Pflicht, Änderungen hinsichtlich der medizinischen Verhältnisse an Bord nachzumelden (Ausfüllen eines Formulars und an Bord vorhalten, Information an den Hafenzärztlichen Dienst), wenn diese nach der Übermittlung der Seegesundheitserklärung eintreten.

Verwaltung (Bund):

Für den Bereich elektronischer Gefahrgutanmeldungen betreibt der Bund seit 2006 das Zentrale Meldesystem für Gefahrgut und Schiffsverkehr (ZMGS), welches ständig weiterentwickelt wird. Somit entstehen dem Bund durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Dem Bund entstehen jedoch Kosten für die Koordinierung der unterschiedlichen Nutzer und die hiermit verbundene Einrichtung einer Koordinierungsstelle für elektronische Schiffsabfertigung im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die im datenschutzrechtlichen Sinne das Zentrale Meldeportal betreibt. Hierfür sind drei Stellen mit der Wertigkeit E 14 (zwei Stellen) und E 11 (eine Stelle) bereitzustellen, die Kosten in Höhe von rund 240.000 Euro jährlich verursachen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und

Absatz 3 – neu – Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetz

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
„(3) Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach Absatz 1 und 2 sind im Verkehrsblatt nachrichtlich zu wiederholen.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, dass sowohl die zuständige Behörde für den Betrieb des Meldeportals als auch die Erreichbarkeit des Meldeportals nicht nur im Bundesanzeiger, sondern auch im Verkehrsblatt bekannt gemacht werden. Die amtlichen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind zwar im Internet kostenfrei zugänglich, jedoch erwarten die Meldenden im Sinne von § 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfs eine diesbezügliche Bekanntmachung eher im Verkehrsblatt und weniger im Bundesanzeiger.

So wird beispielsweise in der „Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen“ vom 18. Februar 2004 hinsichtlich der Meldungen nach der Richtlinie 2000/59/EG bestimmt, dass die Angaben gemäß dem im Verkehrsblatt bekannt gemachten Formular über die im Verkehrsblatt bekannt gemachten Meldestellen abzugeben sind.

Auch die in der Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz aufgeführten völkerrechtlichen Regeln und Normen sind, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wurden, im Verkehrsblatt bekannt gemacht worden. Hiervon abweichende Bekanntmachungen im Bundesanzeiger betreffen nur einzelne vor dem Jahr 2000 bekannt gemachte Regeln und Normen.

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit, die Bekanntmachung des Betreibers des Meldeportals nachrichtlich auch im Verkehrsblatt vorzunehmen, verbliebe die Inkonsistenz, dass die Erreichbarkeit des Meldeportals ausschließlich im Bundesanzeiger bekannt zu geben ist.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikels 1 § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 – neu – des Gesetzes zu. Es bestehen keine Bedenken, die für den Bundesanzeiger vorgesehene Bekanntmachung der für den Betrieb des Meldeportals des Bundes zuständigen Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Informationen zur Erreichbarkeit des Meldeportals nachrichtlich im Verkehrsblatt zu wiederholen.

